## Synopse

## Teilrevision Pensionskassengesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: 154.21 | **154.31** 

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <u>111.1</u> ],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>154.31</u> , Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 29. August 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Zuger Pensionskasse	
(Pensionskassengesetz, PKG)	
vom 29. August 2013	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf <u>§ 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b</u> der <u>Kantonsverfassung Verfassung des</u> <u>Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1]</u> ,

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
beschliesst:	
§ 3 Grundsatz	
<sup>1</sup> Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.	<sup>1</sup> Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen die gesamten Aktiven höher ausfälltsind als die Summe aus Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Arbeitgeberbeitragsreserven, Vorsorgekapitalien, Rückstellungen unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.
<sup>2</sup> Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG[SR <u>831.40</u> ], Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind), unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu leisten sind.	<sup>2</sup> Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG[SR <u>831.40</u> ], Stichtag <u>1. Januar</u> 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind), unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu leisten sind.
<sup>3</sup> Die Finanzierung und die Leistungen haben sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten.	<sup>3</sup> Die Finanzierung und die Leistungen haben sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System <u>Bis zur Erreichung des Systems</u> der Vollkapitalisierung <del>nicht erreicht</del> ist <del>, ist dafür</del> ein Umlagebeitrag zu leisten.
§ 4 Beiträge	
<sup>1</sup> Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.	
<sup>2</sup> Die Höhe der Sparbeiträge beträgt:	
a) Alter 17–20: 0,0 %	
a1) Alter 21–24: 10,0 %	
b) Alter 25–29: 12,0 %	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
c) Alter 30–34: 14,0 %	
d) Alter 35–39: 16,0 %	
e) Alter 40–44: 18,0 %	
f) Alter 45–49: 20,0 %	
g) Alter 50–54: 22,0 %	
h) Alter 55–59: 24,0 %	
i) Alter 60–65: 26,0 %	
j) Alter 66–70: 14,0 %	
Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.	
	<sup>2a</sup> Übersteigt der gemäss § 7 Abs. 1 bestimmte versicherte Jahreslohn den 3.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, leisten die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden zusammen auf dem darüber liegenden Teil des versicherten Jahreslohns zusätzlich einen Sparbeitrag von total 5 Prozent, mindestens aber 150 Franken pro Jahr.
<sup>3</sup> Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohns. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.	<sup>3</sup> Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten <u>LohnsJahreslohns</u> . Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.
<sup>4</sup> Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.	<sup>4</sup> Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
<sup>5</sup> Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2,0 Prozent des versicherten Lohns. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.	
<sup>6</sup> Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0,5 Prozent des versicherten Lohns in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.	
§ 6 Vorsorgereglement	
<sup>1</sup> Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.	<sup>1</sup> Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. <del>Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.</del>
<sup>2</sup> Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeit- gebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermas- sen zu entrichten.	<sup>2</sup> Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften könne angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine von § 4 Abs. 4 abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.
	<sup>3</sup> Die angeschlossenen Arbeitgebenden können auf die zusätzlichen Beiträge ge mäss § 4 Abs. 2a ganz verzichten.
§ 7 Versicherter Jahreslohn	
<sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.	
<sup>2</sup> Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Jahreslohn. Im Vorsorgereglement können bestimmte Lohnbestandteile davon ausgenommen werden.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
<sup>3</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug.	<sup>3</sup> Der Koordinationsabzug beträgt <del>25 Prozent 1/8</del> des massgebenden Jahres- lohns, höchstens aber <del>den BVG-Koordinationsabzug</del> 7/16 der maximalen AHV- <u>Altersrente</u> .
	<sup>3a</sup> Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Koordinationsabzug vereinbaren.
<sup>4</sup> Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.	<sup>4</sup> Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte beträgt 3/8 der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen maximalen AHV-Altersrente.
	<sup>4a</sup> Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Betrag vereinbaren.
§ 8 Rücktrittsalter	§ 8 RücktrittsalterReferenzalter
<sup>1</sup> Das Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.	<sup>1</sup> Das <del>Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> beträgt 65 Jahre.
<sup>2</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.	
§ 9 Leistungsziel	§ 9 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt ein Leistungsziel fest.	
<sup>2</sup> Der Vorstand erstattet dem Regierungsrat jährlich darüber Bericht.	
§ 11 Vorstand	

## [M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. **Geltendes Recht** 3833.2 (Laufnummer 17912) <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die ange-Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband. Die Durchführung der Lehrerinmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal nen- und Lehrerverein sowie Wahl legt der Verband Zuger Polizei wählen totalder angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen. Der Vorstand rezwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt gelt die Durchführung der Wahl. Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder zwei Vertretungen. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl. Für die vom gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil. Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassenein einem Reglement fest. Dabei erlässt er ein Anforderungsprofil. <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt. <sup>4</sup> Aufgehoben. <sup>4</sup> Der Vorstand überprüft das Leistungsziel und schlägt dem Regierungsrat Massnahmen vor, wenn sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel ergeben. § 12 Aufgaben des Vorstands <sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er ist verant-Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er ist verantwortwortlich für die Gesamtleitung und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund lich für die Gesamtleitung und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Gesetzes. Er bestimmt die gesetzlichen Regelungen des Bundes bundesrechtlichen Bestimmungen und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäfts-Pensionskasse. Weiter und sorgt er im Rahmen seiner Kompetenzen für die fiführung der Zuger Pensionskasse. nanzielle Stabilität-der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäftsführung der Zuger Pensionskasse. <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Regle-<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über: mente. insbesondere über:.

a) Aufgehoben.

a) die Leistungen;

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
b) die Organisation;	b) Aufgehoben.
c) die Wahl der Organe;	c) Aufgehoben.
d) die Anlage des Vermögens;	d) Aufgehoben.
e) allfällige Sanierungsmassnahmen.	e) Aufgehoben.
<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.	<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.
	<sup>4</sup> Der Vorstand legt ein Leistungsziel fest, überprüft dieses jährlich und erstattet dem Regierungsrat darüber Bericht. Ergeben sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel, schlägt er Anpassungen der Finanzierung vor.
	<sup>5</sup> Der Regierungsrat genehmigt das vom Vorstand festgelegte Leistungsziel.
§ 13 Anschluss	
<sup>1</sup> Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie mit Institutionen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.	<sup>1</sup> Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden <u>des Kantons Zug</u> sowie mit Institutionen <u>und Unternehmen</u> , die <u>im öffentlichen Bereich Aufgabenwirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Zug oder den Gemeinden des Kantons Zug verbunden sind und die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.</u>
<sup>2</sup> Die Staatsgarantie gemäss § 5 gilt auch für nachträgliche Anschlüsse.	
§ 14 Auflösung	§ 14 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Aufnahme sowie der Austritt einer angeschlossenen Institution haben für den bestehenden beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
<sup>2</sup> Bei Auflösung eines Anschlussvertrags werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Vorstand beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Vorstand auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.	
<sup>3</sup> Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erhebli- cher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.	
§ 15 Rechtspflege	
<sup>1</sup> Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <u>162.1</u> ]. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG[SR <u>831.40</u> ] angewendet.	<sup>1</sup> Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des- Kantons Für die Beurteilung von Klagen gemäss Art. 73 BVG [SR 831.40] Zug- mittels Klage angefochten werdenist das Verwaltungsgericht zuständig. Das Ver- fahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1]. Im Übrigen- werden die Art. 73 f. und des BVG-angewendet.
<sup>2</sup> In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	<sup>2</sup> In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit- bei-Vor der Klageerhebung kann sich die betroffene Person bzw. der zuständigen Aufsichtsbehördebetroffene Arbeitgebende schriftlich unter Angabe von Gründen mit der Bitte um Überprüfung an den Vorstand der Zuger Pensionskasse wen- den. Das interne Verfahren regelt der Vorstand.
<sup>3</sup> Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
§ 16 Übergangsbestimmung	§ 16 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
<sup>1</sup> Der bisherige Vorstand der Zuger Pensionskasse bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstands gemäss § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.	
§ 17 Änderung bisherigen Rechts	
<sup>1</sup> Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 wird wie folgt geändert:[Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS <u>151.2</u> )]	<sup>1</sup> Aufgehoben.
<sup>2</sup> Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994) wird wie folgt geändert:[Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS 154.21)]	
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 18 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006[GS 29, 435] aufgehoben.	
	II.
	Der Erlass BGS <u>154.21</u> , Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals	
(Personalgesetz; PG)	
vom 1. September 1994	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der <del>Kantonsverfassung</del> <u>Verfassung des Kantons</u> Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
beschliesst:	
§ 1 Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste des Kantons tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
<sup>2</sup> Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsspitals, die Gerichte, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.	
<sup>3</sup> Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	<sup>3</sup> Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson, im Bereich der Zuger Pensionskasse durch den Vorstand jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt Unterstellten ermächtigen, jedoch ohne Ermächtigung zur weiteren Subdelegation. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.[Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für individuelle Personalgeschäfte (§ 2 Abs. 1 und 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3). Davon ausgenommene Personalkategorien in § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung (DelV).] [Delegation an die Direktionen und die Staatskanzlei für Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrats. Keine Delegation ausserordentlicher Gehaltserhöhungen und Zuwendungen. Keine Delegation bei der Anstellung und Entlassung bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Der Landschreiber

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)
	Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom